

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 22 (1972)
Heft: 3

Buchbesprechung: Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen [Hans Schlosser]
Autor: Carlen, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Markttermine, das Marktrecht im engeren Sinn (Geleitrecht, Marktfrieden, Repressalienrecht) und das Marktgelände werden sodann eingehend geschildert. Es gelingt dem Verfasser, viele bisher nicht erkannte Zusammenhänge durch sorgfältige Quellenanalyse aufzudecken. Dadurch, dass R. sich nicht auf die schriftlichen Quellen beschränkt, sondern auch die Markthüttenpläne des 18. und 19. Jahrhunderts und vor allem die in Linz erhaltenen, wenn auch teilweise verborgenen architektonischen Marktdenkmäler – Tuchlauben, Gewölbe und Höfe – in seine Betrachtung mit einbezieht, gelingt es ihm, ein lebendiges Bild des Marktbetriebs zu zeichnen. Im zweiten Hauptteil wendet er sich den in Linz gehandelten Waren, ihrer Herkunft und den Fernhändlern zu, die mit diesen Waren nach Linz kamen. Im Zentrum stand der Tuch- und Leinwandhandel. Das herzogliche Preisregulativ von 1461 nennt die Qualitäten und die Herkunft der verschiedenen Textilien, ausserdem die ebenfalls auf den Markt gelangten Spezereien und Krämerwaren. Drei Fernhandelsstränge führten im 15. Jahrhundert nach Linz: von Venedig und Bozen über Salzburg, von Oberdeutschland und von Böhmen, Mähren, Schlesien und Sachsen aus. Die Zollrechnungen von 1496 bis 1500 gestatten einen Überblick über die Herkunft der Fernhändler und den Umfang ihrer Tuch- und Leinwandlieferungen. 63% der Tuche stammten aus dem oberdeutschen Bereich, besonders aus Nürnberg, Eichstätt, Salzburg und Ingolstadt. Bei der Leinwand dominierte Südostschwaben: Kempten, Memmingen und Augsburg standen neben Ingolstadt an der Spitze der Herkunftsorte. Der Markteinzugsbereich der Linzer Märkte umfasste Ende des 15. Jahrhunderts ca. 400 km im Umkreis, wobei die Schwerpunkte im Westen und Norden lagen (vgl. Karte nach S. 276).

Die sehr ausgewogene Darstellung wird durch viele Tabellen, einen umfangreichen Anhang (u. a. Kaufleuteregister) sowie durch 62 Abbildungen von wichtigen Quellenstücken und Denkmälern der mittelalterlichen Linzer Märkte aufs glücklichste ergänzt. Nach diesem Anfang darf man den folgenden Bänden mit hohen Erwartungen entgegensehen. In ihnen wird wohl auch einiges über schweizerische Kaufleute auf den Linzer Messen nachzulesen sein. Zwar lässt sich bis 1500 kein Kaufmann aus der Schweiz nachweisen, aber in einem zeitlich vorgreifenden Exkurs findet sich bereits im 1. Band auf S. 90 ein Hinweis auf St. Galler Kaufleute in Linz 1649. Abschliessend eine kurze Ergänzung: bei dem auf S. 167 genannten Herrentaler und Trawttner Tuch dürfte es sich um Produkte aus den belgischen Tuchstädten Herentals und St. Trauten handeln.

Marburg/Lahn

Peter Eitel

HANS SCHLOSSER, *Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen*. Köln, Wien, Böhlau, 1971. XLIX und 478 S. (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 8.)

Um es vorweg zu nehmen: diese Münchner Habilitationsschrift ist ein ganz vortrefflicher Beitrag nicht nur zur bayerischen Zivilprozessrechts-

geschichte, sondern allgemein zum Zivilprozess und darüber hinaus zur Rechtskultur und zur politischen Geschichte, da der Prozess in jeder Entwicklungsphase in manchem ein getreues Abbild des politischen Geschehens ist. Das zeigt sich auch im Ergebnis dieser Untersuchung, wonach Aufbau und Gliederung des Gerichts im bayerischen Territorialstaat des späten Mittelalters ein Spiegelbild der politischen Geschichte ist, und sich die Rechtsentwicklung stark mit dem von den bayerischen Herzögen bereits im 13. Jahrhundert intensiv betriebenen Ausbau der Landesherrschaft verwebt. Mit dem Ausbau der Landeshoheit geht die Neugestaltung des bisherigen Gerichtswesens Hand in Hand. Die niederen Gewalten, aber auch Immunitäten und Vogteien einst mächtiger geistlicher und weltlicher Herren konzentrieren sich immer stärker beim Landesherrn, eine Entwicklung, die im beginnenden 14. Jahrhundert abschliesst und der sich bloss städtische und märktische Gerichtsbezirke widersetzen konnten, während die Gerichtsbarkeit des Reiches im Untersuchungsgebiet praktisch belanglos wurde. Die Spannungen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit fanden in der Einigung auf eine grobe Formel der Kompetenzzuweisung eine gewisse Lösung. Die Untersuchung der Zuständigkeitsordnung und die Ausführungen über die verschiedenen Gerichtspersonen bringen interessantes Vergleichsmaterial.

Eingehend widmet sich das Buch dem Prozessrecht, sowohl den Parteien wie der prozessualen Vertretung und dem Verfahren. Es sind nicht starre Prozess- und Klagetypen und ein lückenloses Prozessrecht, die ausgebildet wurden, sondern die jeweilige Prozesswirklichkeit kommt zur Geltung, indem häufig an bestimmte Lebensvorgänge angeknüpft wird. Unbeschriebene Rechtsgewohnheit läuft neben oder gegen kodifizierte Prozessordnung. Schlosser glaubt, dass es ein typisch auf den bayerischen Territorialstaat des späten Mittelalters bezogenes Verfahren gibt und arbeitet seine Kriterien heraus.

Prozessrechtliche Arbeiten stellen die Frage nach dem Eindringen römisch-kanonischer Rechtsgedanken. Der Verfasser hat sich auch mit dieser Frage eingehend auseinandergesetzt und kommt zum Schluss, «dass während des Untersuchungszeitraumes von einer bewussten und gezielten alle oder die zentralen Stationen des Prozesses erfassenden Rezeption römisch-kanonischen Rechtsgutes keine Rede sein kann» (S. 457). Höchstens dort, wo sich die althergebrachten Prozessinstitute nicht als voll funktionsfähig erwiesen, setzte die Angleichung an Prozessformen des gelehrten Rechts ein, bis dann im 16. Jahrhundert, die Einleitung in den gemeinen Prozess vorbereitend, die Romanisierung obrigkeitlich gefördert und gesteuert wurde.

Das Buch bietet eine Fülle von Anregungen und ist ein wesentlicher Beitrag zur Geschichte der Gerichtsverfassung und des Rechtsganges in Deutschland.

Freiburg i. Ue.

Louis Carlen